



WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO
 1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO: bei E + 1 GRZ 0,4 GFZ 0,7

1.2 Bauweise: offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 700 qm

1.4 Firsttrichtung: Die einzuhaltende Firsttrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.35

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Lacheindeckung:
 Material: Pfannen
 Farbe: dunkelbraun oder rot
 Ortsgang: höchstens überstand 1,20 m
 Traufe: höchstens überstand 1,00 m

1.52 Einfriedung:
 Art: an der Talseite Holzlatte- oder Hanichelzaun oder Hecke
 Höhe: über Straßenoberkante 1,00 m
 Ausführung: Oberflächebehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder von Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Straßen- oder Gehsteigoberkante. An der Bergseite der Straße ist eine Stützmauer bis zu 0,8 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung anzubringen.

1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig. Traufhöhe bei Garagen darf talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 3,50 m nicht übersteigen.

1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 25° - 27°
 Kniestock: unzulässig
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 Dachgauben: unzulässig
 Traufhöhe: nicht über 7,0 m

ZEICHENERKLÄRUNG

2. Für die planlichen Festsetzungen:

2.1 Grenze des Geltungsbereiches

2.2 Verkehrsflächen
 Öffentliche Verkehrsflächen (vorh. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)

2.21 60m 60m

2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze

2.23 Dreiecke (innerhalb der Grundstücksecke darf die Höhe ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)

2.24 Straßen- und Grünflächenabgrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)

2.25 Öffentliche Grünflächen

2.26 Öffentliche Grünflächen für Transportswege

2.3 Maß der baulichen Nutzung

2.31 zwingende Baulinie, rot Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche

2.32 vordere Baugrenze, blau

2.33 seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett

2.34 Flächen für Garagen mit Zufahrt

2.35 a) zulässig Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss
 b) Kellergeschoß u. Erdgeschoss.
 Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 7,0 m nicht übersteigen.

ZEICHENERKLÄRUNG

3. Für die planlichen Hinweise:

3.1 bestehende Grundstücksgrenze

3.2 365 Grundstücksplannummer

3.3 vorhandene Wohngebäude

3.4 vorhandene Nebengebäude

3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung

3.6 10 Höhengichtlinien mit Meterangaben

Der Bebauungsplanentwurf vom 13.2.1963 mit Begründung hat vom 15.5.1963 bis 14.6.1963 im RATHAUS LAM öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 6.5.1963 DURCH ANSCHLAG bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 19.6.1963 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. BO aufgestellt.

M.G.E.M. LAM, den 19.6.1963
Maria Lam
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entscheidung vom 15. Juni 1964 Nr. IV 6 zugrunde.

Landshut, den 20. Juni 1964
 Regierung von Niederbayern
 A.A.
 (Stempel)
 Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 8.7.1964 rechtsverbindlich.
 Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom ... bis ... in ... öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 8.7.1964 bekannt gemacht.

....., den

.....
 Bürgermeister

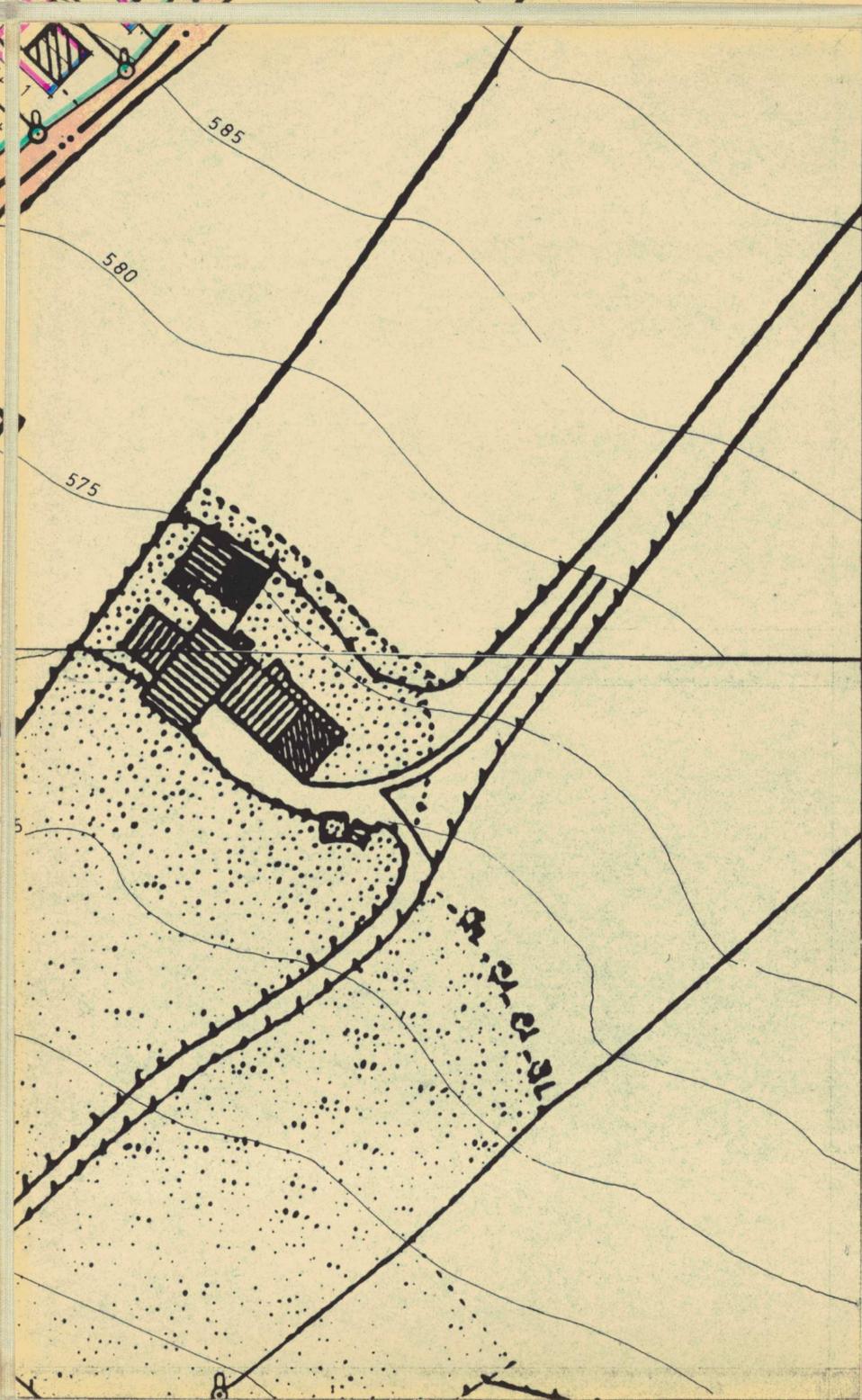
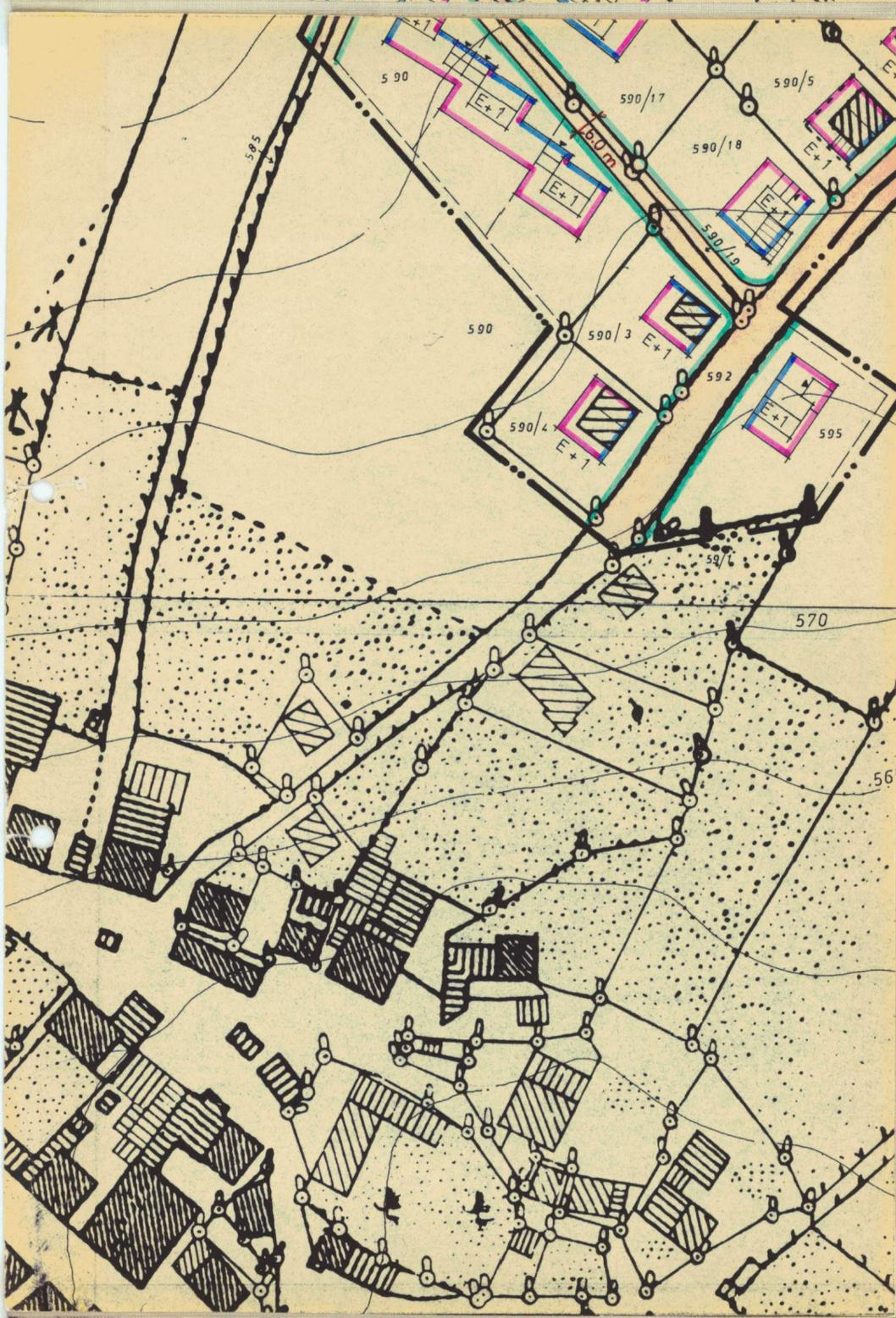
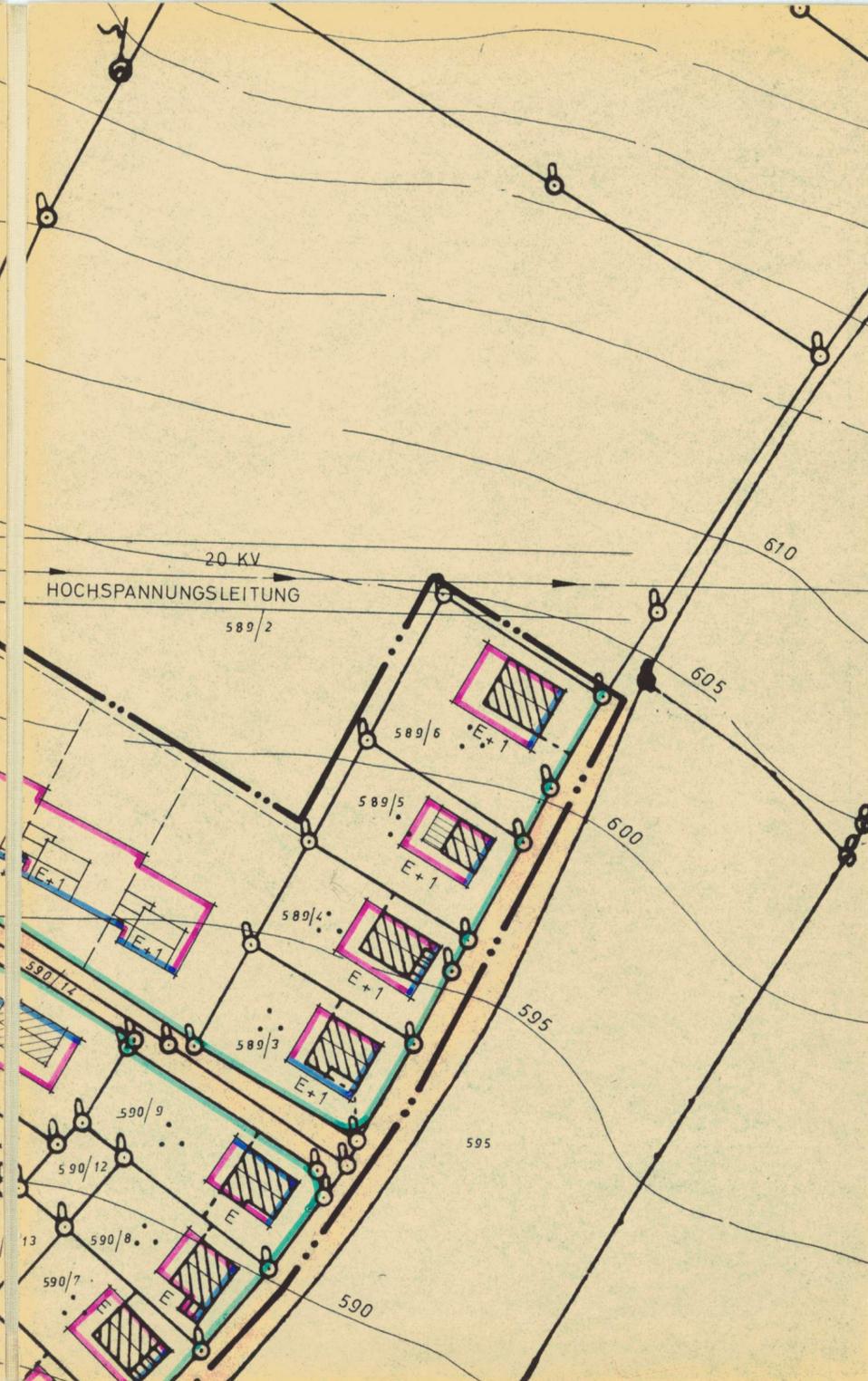
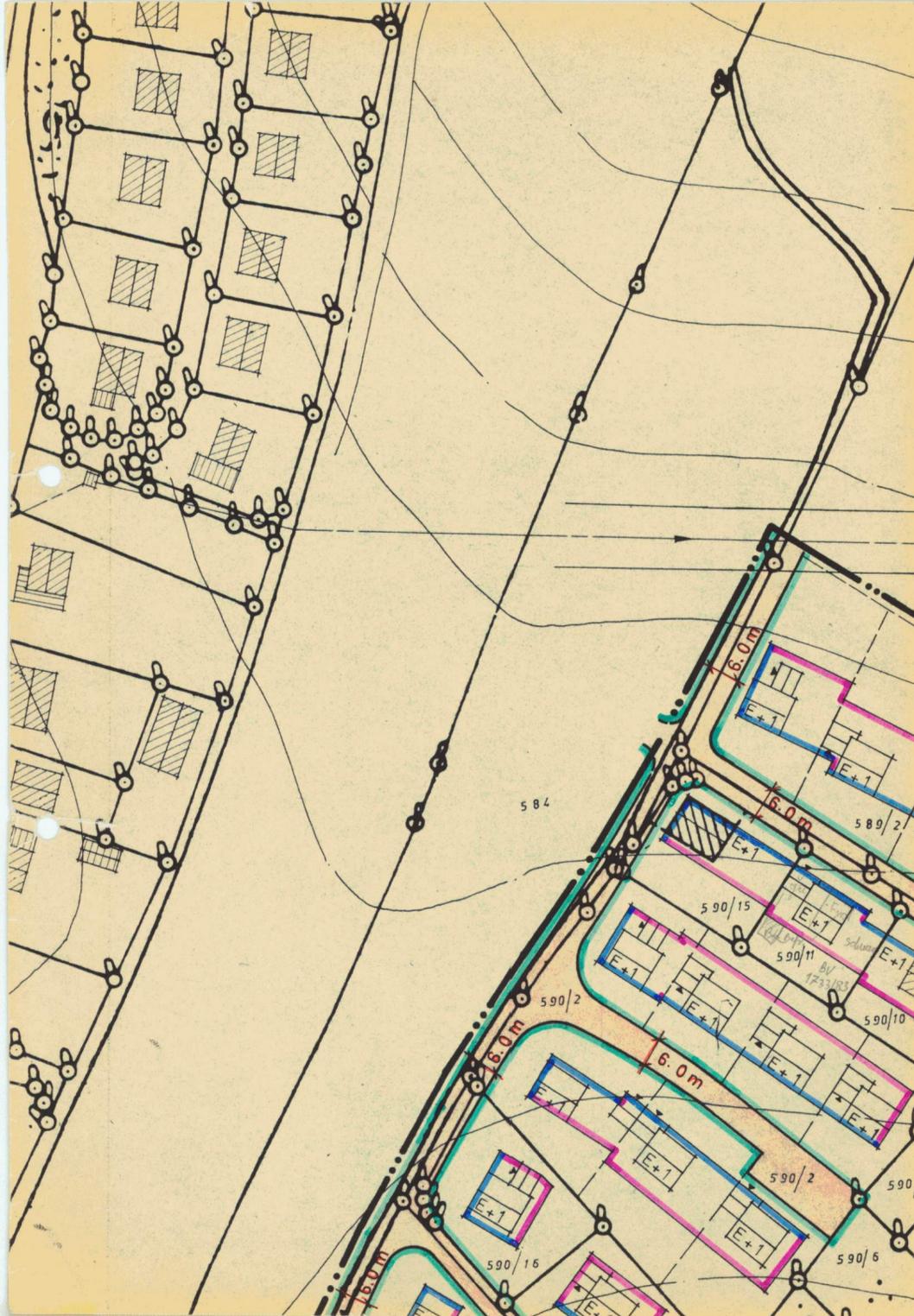
BEBAUUNGSPLAN AM BERGKIRCHERL WEG MARKTGEMEINDE LAM - KREIS KÖTZTING

B.N.V. B.A.A.
 NORD
 MASSTAB 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1961. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Wertnahme nicht geeignet. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgten durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut-Moniberg, Grünlandstr. 8, am 8.6.1962.

Landshut, den 13.2.1963
 Planfertiger:
Hans Kritschel
 ARCHITEKTURBÜRO HANS KRITSCHEL 8300 LANDSHUT GRÜNLANDSTR. 8 TELEFON 9271-3459

DUPLIKAT

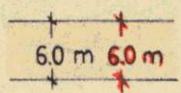


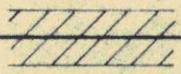
Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

2. Für die planlichen Festsetzungen:

2.1  Grenze des Geltungsbereiches

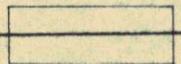
2.2 Verkehrsflächen

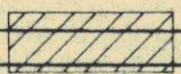
2.21  Öffentliche Verkehrsflächen
 (vorh. Breite: schwarze Zahl)
 (gepl. Breite: rote Zahl)

~~2.22  Flächen für öffentliche Parkplätze~~

~~2.23  Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßensoberkante durch nichts behindert werden)~~

2.24  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)

~~2.25  Öffentliche Grünflächen~~

~~2.26  Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke~~

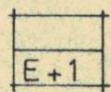
2.3 Maß der baulichen Nutzung

2.31  zwingende Baulinie, rot Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche

2.32  vordere Baugrenze, blau

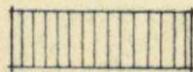
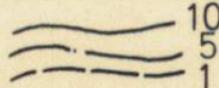
2.33  seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett

2.34  Flächen für Garagen mit Zufahrt

2.35  a) zulässig Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß
 b) Kellergeschoß u. Erdgeschoß.
 Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 7.0 m nicht übersteigen.

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

3. Für die planlichen Hinweise:

- 3.1  bestehende Grundstücksgrenze
- 3.2 365 Grundstücksplannummer
- 3.3  vorhandene Wohngebäude
- 3.4  vorhandene Nebengebäude
- 3.5 — — — Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.6  Höhengichtlinien mit Meterangaben

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO
1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:
bei E + 1 GRZ 0,4 GFZ 0,7

1.2 Bauweise: offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 700 qm

1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.35

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Dacheindeckung:

Material: Pfannen
Farbe : dunkelbraun oder rot
Ortgang : höchstens Überstand 1,20 m
Traufe : höchstens Überstand 1,00 m

1.52 Einfriedung:

Art: an der Talseite Holzlatten- oder Hanichelzaun oder Hecke

Höhe: über Straßenoberkante 1,00 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Straßen- oder Gehsteigoberkante. An der Bergseite der Straße ist eine Stützmauer bis zu 0,8 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung anzubringen.

1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig. Traufhöhe bei Garagen darf talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 3,50 m nicht übersteigen.

1.54 zu 2.35 Dachform : Satteldach 25 - 27°
Kniestock: unzulässig
E + 1 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgaupen: unzulässig
Traufhöhe: nicht über 7,0 m

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-

1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:
bei E + 1 GRZ 0,4 GFZ 0,7

1.2 Bauweise: offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 700 qm

1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.35

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Dacheindeckung:

Material: Pfannen
Farbe : dunkelbraun oder rot
Ortgang : höchstens Überstand 1,20 m
Traufe : höchstens Überstand 1,00 m

1.52 Einfriedung:

Art: an der Talseite Holzlatten- oder Hanichelzaun oder Hecke

Höhe: über Straßenoberkante 1,00 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Straßen- oder Gehsteigoberkante. An der Bergseite der Straße ist eine Stützmauer bis zu 0,8 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung anzubringen.

1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig. Traufhöhe bei Garagen darf talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 3,50 m nicht übersteigen.

1.54 zu 2.35 Dachform : Satteldach 25 - 27°
Kniestock: unzulässig
E + 1 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: nicht über 7,0 m

Der Bebauungsplanentwurf vom ..13. 2. 1963.....
mit Begründung hat vom ..15. 5. 1963. bis ..14. 6. 1963. im ..
RATHAUS LAM.....öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich AM...
6. 5. 1963 DURCH ANSCHLAG..... bekannt gemacht.
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom ..19. 6. 1963.....
.....diesen Bebauungsplan gemäß § 10 .
BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. BO aufgestellt.

M.GEM. LAM .. den 19. 6. 1963 ..

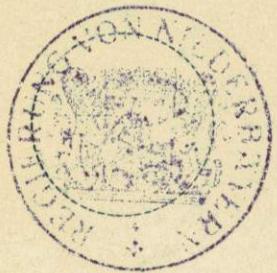
Markt Lam

[Handwritten signature]

Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Der Genehmigung liegt die Entschliebung vom *15. Juni 1964*
Nr. IV 6 - 1000+ *1202 li 382 Z* zugrunde.



Landshut, den *30. Juni 1964*

Regierung von Niederbayern

s.A.

.....

(Stempel)

Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung
gemäß § 12 BBauG, das ist am *8. 7. 1964*
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom
bis in
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungs-
planes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-
üblich *am 8. 7. 1964* bekannt gemacht.

....., den

.....

Bürgermeister

